

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Logopädie der Medizinischen Fakultät an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – StPO/Logo –

Vom 24. September 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i. V. m. der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie Erlangen und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“ vom 13. April 2012 (KWMBI. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Logopädie der Medizinischen Fakultät an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – StPO/Logo – vom 5. Oktober 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Mai 2016, wird wie folgt geändert:

1. In der Nennung der Rechtsgrundlagen werden die Zahl, das Wort und die Ziffer „43 Abs. 4“ durch die Zahl, das Wort und die Ziffer „58 Abs. 1“ ersetzt und nach den Worten „Hochschulgesetzes (BayHSchG)“ die Worte „i. V. m. der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie Erlangen und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“ vom 13. April 2012 (KWMBI. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung“ sowie nach den Worten „Erlangen-Nürnberg folgende“ die Worte „Studien- und“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Diese“ am Satzanfang die Worte „Studien- und“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 6 werden nach den Worten „Ende des“ die Ziffer und das Zeichen „6.“ durch das Wort „sechsten“, nach den Worten „Beruf des Logopäden“ im Klammersatz die Abkürzung „LogG“ durch die Abkürzung „**LogopG**“ und nach den Worten „der Ausbildungs- und“ das Wort „Prüfungsverordnung“ durch das Wort „Prüfungsordnung“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Studienleistungen“ durch das Wort „Studienleistung“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Prüfungsteilen oder Teilprüfungen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen bestehen.“

cc) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsergebnisse im Sinne des Satz 3.“

dd) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 5 und 6.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** – zu beachten.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.

c) In Abs. 4 werden nach den Worten „Erlangen-Nürnberg voraus“ das Zeichen „;“ und die Worte „dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen i. S. d. § 21“ angefügt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 4 wird nach den Worten „es sei denn, die“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – **MuSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – **BEEG**) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – **PflegeZG**) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (**SGB XI**) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach den Worten „unverzüglich bei der“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt, nach den Worten „krankheitsbedingter Prü-

fungsunfähigkeit“ die Worte „ist ein Attest vorzulegen.“⁴Der Prüfungsausschuss“ eingefügt und nach den Worten „vertrauensärztliches Attestes“ die Worte „verlangt werden“ durch das Wort „verlangen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 4 (neu) wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„⁵Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach den Worten „eines Professorin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird nach den Worten „eine Vertreterin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

b) Abs. 3 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„⁴Er überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit.“

c) In Abs. 4 Satz 1 wird nach den Worten „sämtliche Mitglieder schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „Sie“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird nach den Worten „der Prüfungsausschuss der“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

e) In Abs. 6 Satz 3 wird nach den Worten „erlässt die Präsidentin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach den Worten „und Gutachterinnen“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „und Gutachterinnen“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird jeweils nach den Worten „die Hochschullehrerinnen“ und „für Logopädie eine Prüfende“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

- c) In Abs. 3 wird nach den Worten „Zur Beisitzerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
8. In § 9 Abs. 2 werden nach den Worten und der Zahl „bestimmt sich nach Art. 18 Abs.“ die Ziffern und das Worten „2 Sätze 2 und“ eingefügt.
9. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Worten „Prüfungstag ein Rücktritt“ das Wort „von“ durch die Worte „vom Erstversuch einer“ und nach den Worten „Abs. 2 angemeldeten“ die Worte „schriftlichen und mündlichen Prüfungen“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte und die Ziffer „Satz 3 gilt“ durch die Worte „Sätze 3 bis 5 gelten“ ersetzt.
- c) Satz 3 erhält folgende neue Fassung:
- „³Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung für diesen Prüfungstermin und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt.“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Prüfungsleistungen, die in“ das Wort „anderen“ und nach den Worten „Studiengängen an“ die Worte „der FAU oder an“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
- „²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.“
- bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „³Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist.“
- cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4 und in ihm werden die Worte „vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder des Fachvertreters“ durch die Worte „bzw. des Modulverantwortlichen“ ersetzt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 wird nach den Worten „dem Vorsitzenden des“ das Wort „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Prüfungsausschusses“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 2 wird nach den Worten „betroffenen Prüfungsteilnehmerinnen“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird nach den Worten „Person oder der“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird jeweils nach den Worten „versäumt, kann die“, „der Lehrende der“ und „Ersatzleistungen von der“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird jeweils nach den Worten „gemachte, nicht von der“ und „der Unterrichtszeit sind der“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 wird jeweils nach den Worten „Teilnahmeliste, in die die“ und „der Studierende ihren“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird jeweils nach den Worten „auf Antrag einer“ und „werden, dass von einer“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird nach den Worten „Prüfungsausschusses oder bei der“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Studien- und Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Regelung unter Buchstabe h) gestrichen; die bisherigen Aufzählungen unter Buchstaben i) und j) werden zu h) und i).

15. Nach § 16 wird folgender neuer § 16a eingefügt:

„§ 16a Praktische Prüfung nach § 16 Satz 2 Buchst. h)

¹In der praktischen Prüfung nach § 16 Satz 2 Buchst. h) sollen die Studierenden unter Beweis stellen, dass sie dazu in der Lage sind, das bisher Gelernte und durch die Hospitation in der Praxis Beobachtete selbst angemessen umzusetzen. ²Demgemäß besteht die praktische Prüfung aus

1. der schriftlichen Planung eines Therapieprozesses (max. 30 Seiten, 30 % der Modulnote) und
2. der schriftlichen Planung (ca. 7 Seiten, 20 %) sowie praktischen Durchführung einer diesem Therapieprozess entsprechenden Therapieeinheit im Umfang von 120 Minuten (40 %) sowie anschließender Reflexion (max. 30 Minuten, 40 %) derselben (70 % der Modulnote).

³Abweichend von Satz 2 besteht die praktische Prüfung im Modul Nr. 14 (Praxismodul ausgewählter Störungsbilder) nur aus der in Satz 2 Nr. 2 genannten Leistung.“

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „In“ wird die hochgestellte Ziffer „¹“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 (neu) werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Schriftliche Prüfungen können auch als sog. „Open-Book-Prüfung“ abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. ³Bei Prüfungen i. S. d. Satz 2 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils nach den Worten „grundsätzlich von einer“, „Prüfenden, die“ und „die Aufgabenstellerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird nach den Worten „so ist sie einer“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird vor dem Wort „Prüfungsaufgaben“ das Wort „Die“ eingefügt.

cc) Nach Satz 9 wird folgender neuer Satz 10 angefügt:

„¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.“

d) In Abs. 4 Satz 2 wird nach den Worten „ist die Studiendekanin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird jeweils nach den Worten „in Anwesenheit einer“, „eines von der“ und „bestellten Beisitzerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „Prüfenden, der Beisitzerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach den Worten „und der Beisitzerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Worte „bei den Prüfungsakten“ gestrichen.

18. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Auflistung der Prädikate und Notenstufen durch folgende Tabelle ersetzt:

”

Prädikat	Note	Erläuterung
sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

“

bb) In Satz 2 werden die Worte „der Note“ durch die Worte „dem Prädikat“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Worte „sämtliche Teilleistungen“ durch die Worte „Prüfungsteile bzw. Teilprüfungen (§ 5 Abs. 2 Satz 3)“ ersetzt.

dd) In Satz 5 werden die Worte „oder Teilprüfungen“ durch die Worte „bzw. Teilleistungen“ ersetzt und nach den Worten „Mittel der Einzelnoten“ das Zeichen „;“ und die Worte „das Notenschema des Satzes 1 findet keine Anwendung“ angefügt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Soweit in der **Anlage** nichts anderes festgelegt ist, werden die Modulnoten aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten der Prüfungen im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 3 errechnet; das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird zu Abs. 4.

c) In Abs. 4 (neu) wird das Wort „Modulnote“ durch die Worte „Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie der einzelnen Module“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.

19. In § 21 Abs. 1 Satz 8 werden die Worte „und Elternzeit“ durch ein Komma und die Worte „Eltern- und Pflegezeit“ ersetzt.

20. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Supplement**“ ein Komma und die Worte „**Grade distribution table**“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Supplement“ ein Komma und die Worte „ein Grade distribution table“ eingefügt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird gestrichen, die bisherigen Sätze 5 und 6 werden zu Sätzen 4 und 5.
 - bb) In Satz 4 (neu) werden nach den Worten „von der“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ sowie nach den Worten „an dem die letzte“ das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

21. Die Regelung in § 23 erhält folgende neue Fassung:

„¹Wer die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. ²Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.“

22. In § 24 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „andauernder oder ständiger“ das Wort „körperlicher“ gestrichen sowie nach den Worten „ständiger Behinderung“ (neu) ein Komma und die Worte „die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft,“ und nach den Worten „Prüfungsverfahrens auszugleichen“ ein Komma und die Worte „wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf“ angefügt.

23. In § 25 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „einem Monat“ durch die Worte „eines Monats“ ersetzt.

24. In § 26 Abs. 3 wird nach dem Wort „Der“ am Satzanfang das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

25. § 27 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „Zulassung, wenn die“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- b) In Nr. 1 werden die Worte „oder in einem verwandten Studiengang“ gestrichen.
- c) In Nr. 3 wird nach den Worten „nicht erfüllt“ das Wort „sind“ angefügt.

26. In der Überschrift in § 28 werden die Worte „**des Grundlagen- und Orientierungsabschnitts**“ durch die Worte „**der Grundlagen- und Orientierungsprüfung**“ ersetzt.
27. § 30 Abs. 2 wird gestrichen; der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.
28. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 werden im Klammerzusatz vor dem Wort „Betreuer“ die Worte „Betreuerinnen und“ eingefügt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Die bzw. der Studierende sorgt rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 6, in der Regel spätestens zu Beginn des letzten Semesters der Regelstudienzeit, dafür, dass sie bzw. er ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.“
 - bb) In Satz 2 wird jeweils nach den Worten „nicht, weist ihr“, „ihm die“ und „Antrag eine Betreuerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden nach den Worten „aktenkundig zu machen“ die Worte „und dem Prüfungsamt mitzuteilen“ angefügt.
 - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird nach den Worten „nicht überschreiten“ der Klammerzusatz „(Regelbearbeitungszeit)“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird nach den Worten „nach, dass sie“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Worten „von der Betreuerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird jeweils nach den Worten „wird sie von einer“ und „weiteren, von der“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - e) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 wird jeweils nach den Worten „bestellt die“ und „eine Drittgutachterin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 werden nach den Worten „Bewertet diese“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ und nach den Worten „abgelehnt; anderenfalls“ die Worte „entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten über die Annahme der Arbeit und setzt die Note gemäß § 20 Abs. 1 fest“ durch die Worte „ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller drei Gutachten“ ersetzt.

- f) In Abs. 9 werden nach den Worten „Bewertungen beider Prüfenden“ die Worte „um weniger als zwei Notenstufen“ ersetzt.
- g) In Abs. 10 Satz 2 wird nach den Worten „sorgt dafür, dass sie“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

29. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1.
- b) Nach Abs. 1 (neu) wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die vierte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Die Änderungen in der **Anlage** gelten für alle Studierenden, die sich in den Modulen Nrn. 4, 14 und 21 noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Wintersemester 2026/2027 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.“

30. Die Tabelle in der **Anlage** wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 1 (Überschriften) werden in Spalte 13 (Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung) das Zeichen „/“ und das Wort „Studienleistung“ gestrichen.
- b) In Zeile 3 (Modul Nr. 2, Medizinisch-logopädische Aspekte II) wird in Spalte 13 (Art und Umfang der Prüfung) im Klammerzusatz die Zahl „90“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

k) Zeile 22 erhält folgende neue Fassung:

21	Professioneller Umgang mit klinisch-logopädischen Problemstellungen	Repetitorien			5	10					10	PL: Examen gemäß § 2 ff. LogAPRO ⁹	doppelt
		staatliches Examen			5								

l) In Zeile 24 (Modul Nr. 23, Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikation¹⁰) werden in Spalte 4 (SWS) die Zellen der Unterspalten verbunden und die Ziffern „2“ und „3“ durch die hochgestellte Zahl „¹⁰“ ersetzt sowie in Spalte 13 (Art und Umfang der Prüfung) die Worte „SL: abhängig vom jeweils gewählten Modul, siehe Modulhandbuch“ durch die hochgestellte Zahl „¹⁰“ ersetzt.

m) In Zeile 25 (Modul BA Arbeit) wird in Spalte 13 (Art und Umfang der Prüfung) nach dem Wort „Diskussion“ folgender neuer Klammerzusatz eingefügt:

„(80 % und 20 %)“

n) In den Erläuterungen unterhalb der Tabelle wird in Erläuterung ¹⁰) folgender Satz angefügt:

„Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfung sind abhängig vom jeweils gewählten Modul und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. dem einschlägigen Modulhandbuch zu entnehmen.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Die Änderungen in der **Anlage** gelten für alle Studierenden, die sich in den Modulen Nrn. 4, 14 und 21 noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Wintersemester 2026/2027 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 16. Juni 2021 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege mit Schreiben vom 1. September 2021 Nr. G32c-G8575.1-2021/1-5.

Erlangen, den 24. September 2021

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 24. September 2021 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. September 2021 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. September 2021.